

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

05. Mai 2012

Nr. 20 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

54/2012 Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wahl zum Landtag NRW am 13.05.2012 2 - 3

54/2012

Wahlbekanntmachung
**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

1. Die Gemeinde	Bad Wünnenberg	
gehört zum Wahlkreis	100 – Paderborn I	
und ist in	Anzahl 8	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	
001	St. Agatha-Straße 9, Bleiwäsche	
002	Elisenhof Nr. 17, Elisenhof	
003	Poststraße 3, Fürstenberg	
004	Kirchweg 7, Haaren	
005	Apolloniastraße 5, Helmern	
006	Dechant-Jürgens-Straße 21, Leiberg	
007	Schulstraße 8, Bad Wünnenberg	
008	Schöne Aussicht 2, Bad Wünnenberg	

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum 09.04.2012

 bis

Datum 22.04.2012

⁵⁾ zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ⁶⁾

während der allgemeinen Dienstzeit

der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr in

Ort, Raum 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 27

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

05. Mai 2012

Nr. 20/ S. 3

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/worden

Anzahl
1

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit
16:00

 Uhr im

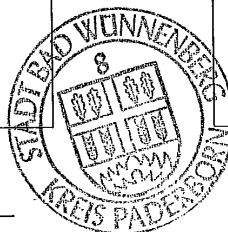
Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Bad Wünnenberg, 02.05.2012



Der/Die Ober-/Bürgermeister/in
Menne
Menne

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
6) Zutreffendes ankreuzen.